

Behindertengerechter Zugang zu Sportanlagen – Was ist zu beachten?

Menschen mit Behinderungen, seien diese körperlicher oder geistiger Art, sehen sich beim Zugang zu Sportanlagen häufig mit Hindernissen konfrontiert. Diese können baulicher Natur sein oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung an sich stehen. Gerecht ist das nicht. Aber ist es Recht?

TEXT: DR. SIAN AFFOLTER

Rund ein Fünftel der Schweizer Wohnbevölkerung lebt mit einer Behinderung. Die betroffenen Menschen sind im Alltag einer Vielzahl von Benachteiligungen ausgesetzt. Für Menschen mit Körper- oder Sehbehinderungen bleiben Bauten oder Anlagen teilweise unzugänglich. Auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen kann gegenüber Menschen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen erschwert oder teilweise verunmöglicht werden. Dem soll das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) entgegenwirken, welches in diesem Jahr seinen 20. Geburtstag feiert. Dieses bezweckt, solche Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Was den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sportanlagen angeht – und darum soll es hier gehen –, sind einerseits die Vorgaben zum Zugang zu Bauten und Anlagen einschlägig. Andererseits bieten Sportanlagen aber auch Dienstleistungen an, weshalb auch zu prüfen ist, welche Vorgaben das Recht diesbezüglich bereithält.

Vorgaben an Bauten und Anlagen

Bei Sportanlagen handelt es sich um öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen. Werden solche neu gebaut oder erneuert, kommt das BehiG zur Anwendung. Das bedeutet, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu unterlassen sind, sprich, dass der behindertengerechte Zugang grundsätzlich gewährt werden muss. In einem ersten Schritt ist darzulegen, wann spezielle Vorgaben zu beachten sind. In einem zweiten Schritt geht es darum, wie konkret gebaut werden muss.

Bei Neubauten gilt grundsätzlich ausnahmslos die Anforderung, dass ein behindertengerechter Zugang gewährt werden muss. Wird also eine neue Sportanlage gebaut, muss bereits ab dem Planungsstadium daran gedacht werden, dass die Anlage hindernisfrei sein muss.

Bei Umbauten kann es hingegen sein, dass die notwendigen Anpassungen als unverhältnismässig qualifiziert würden und ausnahmsweise darauf verzichtet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zu anderen

Dr. Sian Affolter ist Rechtsanwältin bei der Tschümperlin Lötcher Schwarz AG in Luzern. Ihre Tätigkeitsgebiete umfassen das Bau- und Immobilienrecht, Verträge/Haftpflicht/Versicherungen, Verwaltung/Staat/Vergaben und Prozesse/Verfahren/Insolvenz.



Interessen steht. Das Gesetz nennt als mögliche gegenläufige Interessen den wirtschaftlichen Aufwand, die Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes und die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Wann sind keine Anpassungen notwendig?

Ab wann die Anpassungen als wirtschaftlich unverhältnismässig gelten, wird im Gesetz näher konkretisiert. Dies ist dann der Fall, wenn:

- der entsprechende Aufwand 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Wertes der Anlage vor der Erneuerung oder
- 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

In diesen Fällen müssen gemäss dem BehiG keine Anpassungen vorgenommen werden. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass das kantonale Recht über den Standard des BehiG hinausgeht und «schärfere» Schwellenwerte vorsieht.

Bestehende Bauten, bei denen keine baulichen Veränderungen anstehen, dürfen grundsätzlich so belassen werden, d. h., es besteht keine Anpassungspflicht. Zumindest das BehiG sieht keine solche vor, und soweit ersichtlich besteht auch in den meisten Kantonen keine Pflicht zur Anpassung von Sportanlagen.

Was bedeutet hindernisfreies Bauen konkret?

Wie konkret gebaut werden muss, wird im BehiG selbst jedoch nicht geregelt. Dies wird vielmehr den Kantonen überlassen. Bei dem Bau oder der Erneuerung einer Sportanlage sind damit die kantonalen und allenfalls kommunalen Bauvorgaben zu konsultieren. Nur wenn die relevanten Vorgaben eingehalten werden, darf die Behörde eine Baubewilligung für den Neu- oder Umbau erteilen. Soll allerdings nur ein abgrenzbarer Teil eines Gebäudes oder einer Anlage umgebaut werden, müssen nur für diesen sanierungsbedürftigen Teil die Bauvorgaben hinsichtlich des hindernisfreien Bauens eingehalten werden.

Auch die Kantone und Gemeinden sehen in der Regel jedoch selbst keine konkreten Vorgaben vor, wie gebaut werden muss. Vielmehr wird jeweils auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie

Bauten» verwiesen. Diese vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein erlassene Norm legt für verschiedene Gebäudearten konkrete Vorgaben fest. Diese sind vielfältig und reichen etwa von der Form der Türgriffe über die Mindestbreite von Korridoren bis zu sogenannten ertastbaren Beschriftungen.

Was Sportanlagen angeht, hat der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein zusammen mit Organisationen für Menschen mit Behinderungen zudem Empfehlungen zur Anwendung der soeben genannten Norm im Zusammenhang mit Sportanlagen entwickelt.

Für Hallen- und Freibäder gilt demnach z. B.

Folgendes:

- Stufen- und schwellenloser Zugang zu allen Wasserbecken
- Möglichst kurze hindernisfreie Wege zum Eingang der Anlage über den Garderobenbereich bis zu den Wasserbecken
- Der Zugang mit dem Strassenrollstuhl zu den Wasserbecken muss möglich sein
- Mindestens eine rollstuhlgerechte Dusche
- Mindestens eine rollstuhlgerechte Toilette
- Rollstuhlgerechte Umkleieräume, mindestens je eine für Damen und Herren.

Auch Eissportanlagen müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein, d. h., sowohl die Eisflächen als auch alle für Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer zugänglichen Räume müssen hindernisfrei zugänglich sein. Zudem bestehen auch hier Vorgaben zur Anzahl rollstuhlgerechter Toiletten, Duschplätze und Umkleieräume.

Keine Diskriminierung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Neben den Vorgaben, die bei Neu- oder Umbau von Bauten und Anlagen zu beachten sind, hält das Recht im Zusammenhang mit dem Umgang mit Menschen mit Behinderungen auch spezifische Vorgaben hinsichtlich des Zugangs zu Dienstleistungen fest. Sportanlagen bzw. deren Betreiberinnen und Betreiber bieten in der Regel auch Dienstleistungen an.

Dienstleistungen Privater

Gemäss Art. 6 BehiG dürfen Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminieren. Zwar kann es noch immer zulässig sein, Menschen mit einer Behinderung anders zu behandeln als Menschen ohne Behinderung, allerdings muss hierzu ein sachlicher Grund vorliegen.

Das Bundesgericht hat – wobei dieses Urteil auch auf Kritik gestossen ist – etwa festgehalten, dass ein Kinobetreiber, der einem Rollstuhlfahrer den Zutritt aus Sicherheitsüberlegungen verweigert hat, nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstosse. Dies deshalb, weil die Weigerung nicht auf einer herabwürdigenden Motivation beruhte.

Kein sachlicher Grund dürfte aber wohl vorliegen, wenn z. B. Menschen mit einer geistigen Behinderung der Zutritt – etwa in ein Hallenbad oder eine Sauna – verweigert wird, weil die Betreiberin befürchtet, dass sich andere Gäste gestört fühlen

und damit ökonomische Einbussen einhergehen könnten. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil das Verhalten der anderen Besucherinnen und Besucher, welches letztlich die ökonomischen Überlegungen der Betreiberin motiviert, seinen Grund primär in einer kaum weiter begründeten Abneigung gegenüber der Anwesenheit von Menschen mit Behinderungen hat.

Dienstleistungen des Gemeinwesens

Weiter geht das Diskriminierungsverbot bei staatlichen Anbietern. Bietet das Gemeinwesen eine Dienstleistung an, müssen allfällige Benachteiligungen beseitigt werden. Hier gilt folglich ein allgemeines Benachteiligungsverbot. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn die Dienstleistung für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen in Anspruch genommen werden kann (vgl. Art. 2 Abs. 4 BehiG).

Das bedeutet insbesondere, dass das Gemeinwesen, im Gegensatz zu Privaten, gehalten ist, selbst aktiv Massnahmen zu ergreifen, damit die Benachteiligung beseitigt oder zumindest verringert wird. Betreibt also etwa eine Gemeinde eine Sportanlage, wie z. B. ein Hallenbad, gehen ihre Pflichten über diejenigen einer privaten Betreiberin hinaus. Wie weit die Pflichten konkret gehen, ist im Einzelfall zu bestimmen. Denkbar ist aber z. B., dass eine Gemeinde verpflichtet ist, Begleitpersonen kostenlos Zutritt zu gewähren. Wird dies nämlich verweigert, wird der behinderten Person der Zugang zur Dienstleistung im Vergleich zu Personen ohne Behinderung erschwert, womit eine rechtlich verbotene Benachteiligung vorliegt.

Dieses Benachteiligungsverbot gilt im Übrigen auch, wenn die Sportanlage von einem Unternehmen angeboten wird, welches staatlich beherrscht wird. Hat die Gemeinde also etwa eine Aktiengesellschaft gegründet, um das lokale Hallenbad zu betreiben, und hält sie sämtliche Aktien, gilt für das Unternehmen noch immer das weite Benachteiligungsverbot und nicht das soeben dargelegte eingeschränkte Diskriminierungsverbot, welches für Private gilt.

Fazit

Das Schweizer Behindertengleichstellungsrecht sieht im Zusammenhang mit dem behindertengerechten Zugang zu Sportanlagen verschiedene Vorgaben vor. Bei Um- oder Neubauten müssen diverse Vorgaben an die bauliche Ausgestaltung beachtet werden. Zudem gilt für die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen, dass sie Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur angebotenen Dienstleistung nicht diskriminieren dürfen. Wird die Anlage vom Gemeinwesen (oder von einer vom Gemeinwesen beherrschten Gesellschaft) betrieben, müssen zudem aktiv Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen ergriffen werden.

Ziel dieser Vorgaben soll es sein, dass auch der Fünftel der Wohnbevölkerung, der mit einer Behinderung lebt, möglichst hindernisfrei Sport treiben und Hallen- oder Freibäder oder Eisbahnen besuchen kann. Erst dann sind die Betroffenen den restlichen vier Fünfteln – zumindest soweit möglich – gleichgestellt. ■